

Jahr durchgeführten Kulturkonferenz der SED herausgearbeitet worden' sind und auch zum Teil bereits ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden haben<sup>11</sup>, ist auf Grund der **Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz** vom 9. Juli 1958 (GBl. II S. 184) eine Organisation gebildet worden, die alle Lehrkräfte auf dem Gebiet des Gesellschaftstanzes umfaßt und einen wertvollen kulturell-erzieherischen Faktor darstellt. Letzteres kann man bereits daran ermessen, daß es zu den Hauptaufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehört, Formen des Gesellschaftstanzes zu pflegen, die auf unseren nationalen Traditionen beruhen und einer sozialistischen Lebensauffassung entsprechen.

Daß auch im Verlagswesen nach sozialistischen Leitungsprinzipien gearbeitet wird, zeigt die **Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage** vom 15. August 1958 (GBl. II S. 217), mit der zugleich das Statut für die WB Verlage in Kraft getreten ist. Die VVB hat bei der Leitung der ihr unterstellten Verlage, die nach wie vor juristisch selbständig sind, die politischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der kulturpolitischen Grundsätze des Ministeriums für Kultur für die Entwicklung und Verbreitung von Werken der Literatur erforderlich sind. Sie sorgt für die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Verlagswesens, z. B. in Produktionsberatungen und auf Verlagskonferenzen.

Im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens ist eine gesetzgeberische Maßnahme von Interesse, die eine gründlichere Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Schädigungen verfolgt. Nach der **Anordnung über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen** vom 15. Juli 1958 (GBl. II S. 190) ist ab 1. September 1958 eine zweijährige zusätzliche Ausbildung an den entsprechenden pädagogischen Spezialinstituten vorgesehen, was zweifellos zur Erhöhung des gesamten Bildungsniveaus der Sonderschüler beitragen und diese zu einer intensiveren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigen wird.

Bei einigen neuen Bestimmungen, die speziell die Arbeit der Rechtspflegeorgane berühren, stehen Jugendfragen ebenfalls im Mittelpunkt.

Die **Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe** vom 21. Juni 1958 (GBl. I S. 598), wie die bisherige „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“ jetzt bezeichnet wird, geht davon aus, daß die Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe/Heimerziehung, der örtlichen Räte auch weiterhin die Interessen Minderjähriger in der DDR wahrnehmen, insbesondere in Vaterschaftsfeststellungs- und Unterhaltssachen von Minderjährigen, die ihre Rechte im Ausland verfolgen müssen, oder von ausländischen Minderjährigen gegen Unterhaltspflichtete in der DDR. Den örtlichen Räten steht in diesen Fällen als Hilfsorgan die Zentralstelle für Jugendhilfe zur Verfügung, zu deren Aufgaben u. a. die Beratung und Unterstützung der Räte der Kreise in allen Fragen der Sicherung der Unterhaltsrechte Minderjähriger gehört, sowohl bei Ersuchen um freiwillige Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflichtung als auch bei der Prozeßführung uher Einschluß der Zwangsvollstreckung. Alle Amts- und Rechtshilfeersuchen nach dem Ausland sind über die Zentralstelle zu leiten, soweit nicht durch internationale Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist<sup>11 12</sup>.

Die **Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung** vom 4. Juli 1958 (GBl. I S. 625) enthält einige Bestimmungen, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterhaltsansprüche der in Heimen oder

Jugendwerkhöfen lebenden Zöglinge sind. Die Kosten der Heimerziehung werden zwar aus öffentlichen Mitteln bestritten, sind jedoch aus den Arbeits- oder Vermögens Einkünften des Zöglings oder von den Unterhaltspflichteten zu erstatten. Die Höhe dieser Kostenerstattung wird — nach vorheriger Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, auch der des Unterhaltspflichtigen — im Verwaltungsweg vom Rat des Kreises, Abt. Volksbildung, festgelegt, so daß ein Rechtsstreit vor den Gerichten über die Unterhaltspflichtung nur hinsichtlich des Grundes, nicht aber hinsichtlich der Höhe des Unterhalts zulässig ist. Die Ansprüche des Zöglings gegenüber Dritten auf Unterhalt oder Rente gehen für die Zeit seiner Heimunterbringung bis zur Höhe des jeweiligen Heimkostensatzes auf den Kostenträger des Heims über; davon ist der Unterhaltspflichtete durch den Rat des Kreises unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine grundlegende Veränderung in der Verwaltung des Vermögens Republikflüchtiger ist mit der **Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen**, vom 20. August 1958 (GBl. I S. 664) eingetreten. Solches Vermögen wird nur noch durch staatliche Treuhänder verwaltet; die bisher daneben noch gegebenen Möglichkeiten der Bestellung eines Abwesenheitspflegers oder der Einsetzung eines Bevollmächtigten sind entfallen. Verfügungen des Eigentümers über das treuhänderisch verwaltete Vermögen sind unzulässig.

Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, darunter in Verträgen und Urkunden sowie bei Verkauf bzw. Berechnung von Sachgütern und Leistungen, darüber hinaus für die gesamte technisch-wissenschaftliche Dokumentation, für die Lehre an Schulen und Hochschulen und für wissenschaftliche Publikationen ist die **Verordnung über die physikalisch-technischen Grundeinheiten** vom 14. August 1958 (GBl. I S. 647) zu beachten. Sie beruht auf einer Resolution der 10. Generalkonferenz für Maß und Gewicht, auf der auch die DDR als Mitgliedstaat der Internationalen Meterkonvention vertreten und allen der Konvention angeschlossenen Staaten empfohlen worden war, die physikalisch-technischen Grundeinheiten (Meter, Kilogramm, Sekunde usw.) gesetzlich festzulegen. Für die genannten Bereiche unseres staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sind die in der VO festgelegten Grundeinheiten für verbindlich erklärt worden.

Zum Abschluß erfolgt eine kurze Zusammenstellung der neuen Strafbestimmungen.

Die wichtigste von ihnen ist § 12 der **Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung** — vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645), die an die Stelle der Siegelordnung vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) getreten ist. Der Straftatbestand der Verletzung der Siegelordnung ist neu gefaßt und mitsamt der Strafdrohung bedeutend differenziert worden. Soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft, wer vorsätzlich unbefugt Dienstsiegel herstellt, verändert, besitzt oder gebraucht. Für minderschwere Fälle ist Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft vorgesehen; ebenso wie in diesen minderschweren Fällen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt den Auftrag zur Herstellung eines Dienstsiegels erteilt oder gegen die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Einziehung von Dienstsiegeln verstößt.

§ 4 der **Preisverordnung Nr. 1058 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht** (s. o.) erklärt bei Verstößen gegen diese die Preisstrafrechtsverordnung für anwendbar und bestimmt hierzu, daß in besonders schweren oder in Wiederholungsfällen die Durchführung des Strafverfahrens dem Gericht zu übertragen ist.

Nach § 4 der **Anordnung über die Prüfung von Packmitteln und -materialien** vom 19. Juli 1958 (GBl. I

<sup>11</sup> vgl. Anordnung über die Programmgestaltung bei T-Unterhaltungs- und Tanzmusik vom 2. Januar 1958, Gesetzgebungsübersicht für das I. Quartal 1958 NJ 1958 S. 348.

<sup>12</sup> vgl. die Ausführungen von Ostmann, Die Rechtshilfeverträge der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1958 S. 547, über das Prinzip der unmittelbaren Rechtshilfe nach Maßgabe der von der DDR abgeschlossenen internationalen Verträge.